V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.10625 - CARLYLE GROUP / MACQUARIE GROUP / HYCC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2022/C 85/06)

1. Am 15. Februar 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Nobian Industrial Chemicals B.V. („Nobian", Niederlande), kontrolliert von der Carlyle Group („Carlyle", USA);

— Norgh Holding Company Limited („Norgh", Vereinigtes Königreich), kontrolliert von Green Investment Group Limited („GIG", Vereinigtes Königreich), wiederum kontrolliert von Macquarie Group Limited („Macquarie", Australien);

— HyCC Holding B.V. („JV", Niederlande).

Nobian und Norgh übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Nobian produziert wichtige Grundchemikalien für Industrien, die vom Baugewerbe und der Reinigung bis hin zur Arzneimittel- und Wasseraufbereitung reichen. Die Muttergesellschaft Carlyle ist ein amerikanisches multinationales Private-Equity-Unternehmen sowie alternatives Vermögensverwaltungs- und Finanzdienstleistungsunternehmen.

— GIG, die Muttergesellschaft von Norgh, ist ein spezialisierter Entwickler, Sponsor und Investor mit der Aufgabe, den ökologischen Wandel zu beschleunigen, und hat seinen Sitz in Edinburgh, Schottland. GIG wird von Macquarie kontrolliert, einer multinationalen unabhängigen Investitionsbank und Finanzdienstleistungsgesellschaft, die ihren Sitz in Australien hat und dort notiert ist.

— Das Gemeinschaftsunternehmen JV) wird in der Erzeugung von grünem Wasserstoff tätig sein.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10625 - CARLYLE GROUP / MACQUARIE GROUP / HYCC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.